

Orchesterordnung

§ 1 Zweck und Teilnahmepflicht

Das Orchester der Musikhochschule Münster (MHS Orchester) dient der Ausbildung der Studierenden. Die Teilnahmepflicht besteht grundsätzlich für alle Studierenden ab dem 1. Fachsemester mit einem Orchesterinstrument als Hauptfach (Bachelor- und Masterstudiengänge, Zertifikatsstudiengang Zertifikatsstudienjahr). Bachelorstudierenden wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Orchesterprojekt mit einer Veranstaltung im Offenen Wahlbereich (OWB) verbucht. Studierenden anderer Studiengänge wird die Orchesterteilnahme auf Wunsch vom Orchesterbüro bescheinigt. Wiederholte Teilnahmen sind ggf. verpflichtend und werden wie zuvor genannt ebenfalls verbucht bzw. bescheinigt.

§ 2 Anwesenheitspflicht

Bei allen Terminen des Orchesters wird die Anwesenheit der Studierenden durch eine*n Vertreter*in des Orchesterbüros überprüft. Falls kein*e Vertreter*in des Orchesterbüros vor Ort ist, sind die Studierenden aufgefordert, sich vor Probenbeginn in die durch den*die Orchestersprecher*in bereitgestellte Anwesenheitsliste einzutragen. Das Einstimmen beginnt fünf Minuten vor Probenbeginn. Die Anwesenheitspflicht ist nur erfüllt, wenn die gesamte Probenzeit absolviert wird. Die Veranstaltungen des Orchesters beginnen pünktlich zur auf dem Probenplan angegebenen Uhrzeit. Die Studierenden haben sich entsprechend rechtzeitig einzufinden und sind mitverantwortlich für den Aufbau von Pulten, Stühlen etc.

Bei Vorliegen eines triftigen Grundes für ein Probenversäumnis (z. B. Krankheit) ist das Orchesterbüro unverzüglich per E-Mail zu informieren. Nachweise sind ggf. vorzulegen. Beurlaubungen für einzelne Proben/Termine eines laufenden Orchesterprojekts werden ausschließlich durch die Leitung des Orchesterbüros ausgesprochen. Ggf. hat die*der Studierende für Ersatz zu sorgen.

§ 3 Terminplanung / Anmeldung / Besetzung

Jeweils zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters werden die Termine und Programme des Orchesters für das kommende Semester im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über Termine und Besetzungen zu informieren.

Die Proben/Veranstaltungen des Orchesters haben Vorrang vor sämtlichen anderen ggf. gleichzeitig stattfindenden Lehrveranstaltungen (einschließlich Hauptfachunterricht). Das Orchesterbüro ist dafür verantwortlich, die weiteren Lehrenden über die Besetzungsliste eines Projekts zu informieren, damit Transparenz für die Befreiung von weiteren Unterrichten sichergestellt ist.

Die Studierenden melden sich zur Teilnahme an der Orchesterarbeit über das Vorlesungsverzeichnis an. Werden zeitgleich verschiedene Projekte einstudiert, erfolgt die Zuordnung der Studierenden zu den jeweiligen Projekten durch das Orchesterbüro in Absprache mit den Hauptfachlehrenden. Fehlen Teilnehmende für die adäquate Besetzung der einzelnen Stimmen, so erfolgt eine Nachbenennung in Absprache mit dem Orchesterbüro und den Hauptfachlehrenden.

Für die Wahl des*der Konzertmeister*in wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit ein Auswahlvorspiel durch das Orchesterbüro durchgeführt.

Das für die Orchesterveranstaltung(en) jeweils erforderliche Notenmaterial wird bei allen Terminen durch eine*n Vertreter*in des Orchesterbüros bereitgestellt. Zu Studienzwecken wird in der Regel zeitnah nach Bekanntgabe des Programms, spätestens jedoch ca. 10 Tage vor Probenbeginn eine digitale Version der eigenen Stimme zur Verfügung gestellt.

§ 4 Orchestersprecher*in

Die Mitglieder des Orchesters wählen in der ersten Probe eines Semesters aus ihrer Mitte zwei Orchestersprecher*innen für die Dauer des Semesters. Die Orchestersprecher*innen sind aktive Mitglieder und Ansprechpartner*innen für die Orchestermitglieder, den*die Dirigent*in sowie die Hauptfachlehrenden und wirken im Orchesterrat in Fragen der Orchesterplanung mit beratender Stimme mit. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Befreiung

Ein Antrag auf Befreiung von der Mitwirkung im Orchesterspiel kann aus triftigem Grund und unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes bei dem*der Studiendekan*in gestellt werden. Eine Befreiung vom Orchesterspiel im 1. Semester kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag der Hauptfachlehrperson gewährt werden. Über Befreiungen von Orchesterterminen laufender Projekte entscheidet die Leitung des Orchesterbüros (vgl. §2).

§ 6 Solist*innen

Das Orchesterbüro organisiert semesterweise Auswahlverfahren zur Nominierung von Solist*innen; die Entscheidung trifft der Orchesterrat. Jeweils im Wintersemester besteht für alle Studierenden der Musikhochschule die Möglichkeit zur Bewerbung, für das Sommersemester können sich explizit Studierende des Zertifikatsstudiengangs Konzertexamen für das Spielen des Abschlusskonzerts mit Orchester bewerben. Termine und Repertoire werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Dem Orchesterrat obliegt zudem die persönliche Kontaktaufnahme und Absprache mit möglichen externen Solist*innen sowie mit Lehrenden der Musikhochschule, die als Solist*in eingebunden werden können.

Beschluss vom 30. Oktober 2023
Der Orchesterrat

Orchesterbüro | Leitung:
Prof. Koh G. Kameda
Tel.: 0251/8327455
E-Mail: orchesterbuero.mhs@uni-muenster.de